

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Kreisstadt Eschwege Dünzebacher Tor und Niederhone

in der Fassung einschl. der

• Satzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 die folgende Satzung beschlossen:

Die Kreisstadt Eschwege stellt vorrangig den Sportvereinen die Sporthallen Dünzebacher Tor und Niederhone zu Übungszwecken und für Serienspiele zur Verfügung. Auf besonderen Antrag können die Sporthallen für Ausstellungen und die Sporthalle in Niederhone für sonstige Veranstaltungen überlassen werden. Von den Benutzern wird erwartet, daß die Sporthallen und alle Nebenräume pfleglich und sorgfältig genutzt werden. Für die Benutzung gilt nachstehende Benutzungsordnung:

 Die Benutzung muß schriftlich genehmigt sein. Die allgemeine Benutzung, ausgenommen die Wochenenden und gesetzlichen Feiertage, regelt sich nach dem aufgestellten Benutzungsplan. Änderungen der Benutzungszeiten können nur vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege schriftlich vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Sporthallen seitens der Vereine an Dritte ist nicht gestattet.

Für die Überlassung der Sporthallen an nicht Sporttreibende ist ein Benutzungsentgelt von täglich 46,02 €zu zahlen. Hinzu kommen Nebenkosten für Strom (täglich 7,67 €) und evtl. für Heizung (täglich 15,34 €).

Werden im Falle der Sporthalle in Niederhone neben der Sporthalle die Gemeinschaftsräume von ortsansässigen Vereinen genutzt, sind lediglich Benutzungsentgelte zu zahlen, die sich nach der "Benutzungs- und Benutzungskostenordnung für die Gemeinschaftsräume im Bereich der Kreisstadt Eschwege" ergeben.

- 2. Die Schlüssel für die Sporthallen werden den Benutzern gegen Quittung ausgehändigt. Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, beim Verlassen der Räumlichkeiten darauf zu achten, daß die Wasserhähne abgedreht sind, das Licht ausgeschaltet ist, alle Fenster geschlossen und alle Türen der Sporthallen abgeschlossen sind.
- 3. Das Betreten der Sporthallen ohne einen verantwortlichen Übungsleiter ist nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung der Halle überzeugt hat. Er überwacht die Sicherheit der Geräte und hat festgestellte Mängel unverzüglich dem zuständigen Amt für Soziales und Kultur mitzuteilen und die Mängel in einem ausliegenden Buch einzutragen. Die jeweilige Anwesenheit ist ebenfalls in diesem Buch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4. Die Kreisstadt Eschwege überläßt den Benutzern die Sporthallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Kreisstadt Eschwege von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kreisstadt Eschwege und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachtung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kreisstadt Eschwege und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kreisstadt Eschwege als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kreisstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassung entstehen.

- 5. Die Kreisstadt Eschwege bzw. deren Beauftragte üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 6. Die Übungsflächen der Sporthallen dürfen von den Benutzern der Übungsstunden und Sportveranstaltungen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Bei anderen Veranstaltungen ist der Fußboden mit einer Schutzplane oder ähnlichem
- 7. Fußballspiele sind in den Sporthallen nicht gestattet.
- 8. Die Sporthallen und ihre Nebenräume sind pfleglich zu behandeln. Rauchen in den Sporthallen und den Nebenräumen ist untersagt. Tiere dürfen in die Sporthallen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind separat genehmigte besondere Ausstellungen. Die Mitnahme von Flaschen, Büchsen u.ä. ist wegen erhöhter Unfallgefahr untersagt.

- 9. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Im übrigen ist das Befahren der Grundstücke mit Fahrzeugen nicht gestattet.
- 10. Bei Benutzung der Wasch- und Duschräume ist auf sparsamsten Wasserverbrauch zu achten. Die Benutzung der Duschen kann besonders geregelt werden.
- 11. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Übungsleiter bzw. der Beauftragte des Vereins oder der Nutzer verantwortlich. Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Eschwege, den 31. August 1994

(L. S.)

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege gez. Sadowsky Erster Stadtrat und Stadtkämmerer